



St. Michael

IM LUNGAU! - DA BIN ICH GERN!

Zahl: 4/2684-HS-1-120/2/2011

Datum: 01. Februar 2011

Betrifft: Erlassung von Parkverboten im Bereich Parkplatz
- östlicher und westlicher Eingang zur Hauptschule St. Michael im Lungau

Zufolge des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde St. Michael im Lungau vom 25. Mai 2010 erlässt die Marktgemeinde St. Michael im Lungau gemäß § 43 Abs. 1 lit. b, Ziff. 1, in Verbindung mit § 94 d, Ziff. 4, der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F., nachstehende

VERORDNUNG



I.

Lenker von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Abs. 1, Ziff. 19, StVO 1960, dürfen ihr Fahrzeug in den folgenden Bereichen des Parkplatzes der Hauptschule St. Michael im Lungau (Objekt Schulstraße 238, Grundparzelle Nr. 188/1, KG. St. Michael) nicht Parken:

- links des westseitigen Nebeneinganges zur Hauptschule St. Michael im Lungau innerhalb des Bereiches von einer Breite von 7 Metern,
- zwischen dem westseitigen Neben- und dem westseitigen Haupteingang zur Hauptschule St. Michael im Lungau innerhalb des Bereiches von einer Breite von 19 Metern und
- rechts des ostseitigen Nebeneinganges zur Hauptschule St. Michael im Lungau innerhalb des Bereiches von einer Breite von 28 Metern.

Marktgemeinde St. Michael im Lungau

A-5582 St. Michael im Lungau · Marktplatz 1

Telefon: 06477 / 7772-0 Telefax: 06477 / 7772-24

E-mail: buergermeister@gde-st-michael.salzburg.at

Internet: www.sankt-michael.at



II.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch die Aufstellung folgender Straßenverkehrszeichen kundzumachen:

- Das Verbotsschild nach § 52 Ziff. 13a StVO 1960 „Parken verboten“ mit der Zusatztafel, auf welcher der Schriftzug „Feuerwehrzone“ und ein in beide Richtungen weisender Pfeil mit dem Schriftzug 7 m sowie der Schriftzug „Abschleppzone“ samt dem entsprechenden Piktogramm aufgedruckt ist, am Gebäude Objekt Schulstraße 238 in der Mitte des 7 m Bereiches,
- das Verbotsschild nach § 52 Ziff. 13a StVO 1960 „Parken verboten“ mit der Zusatztafel, auf welcher der Schriftzug „Feuerwehrzone“ und ein in beide Richtungen weisender Pfeil mit dem Schriftzug 19 m sowie der Schriftzug „Abschleppzone“ samt dem entsprechenden Piktogramm aufgedruckt ist, am Gebäude Objekt Schulstraße 238 in der Mitte des 19 m Bereiches und
- das Verbotsschild nach § 52 Ziff. 13a StVO 1960 „Parken verboten“ mit der Zusatztafel, auf welcher der Schriftzug „Feuerwehrzone“ und ein in beide Richtungen weisender Pfeil mit dem Schriftzug 28 m sowie der Schriftzug „Abschleppzone“ samt dem entsprechenden Piktogramm aufgedruckt ist, zwischen Parkplatzrand und Gebäude Objekt Schulstraße 238 in der Mitte des 28 m Bereiches.

Die Verbotsschilder müssen rückstrahlend sein und haben das Kleinformat aufzuweisen.

III.

Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Mit Rechtskraft dieser Verordnung tritt die Verordnung der Marktgemeinde St. Michael im Lungau vom 04. Juni 2010, Zahl: 4/2684-HS-120/2/2010, außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:

(Ing. Manfred Sampl)

Ergeht an:

- 1) Polizeiinspektion 5582 St. Michael im Lungau, Marktplatz 1
- 2) Bezirkshauptmannschaft – Polizeiamt, 5580 Tamsweg, Kapuzinerplatz 1
- 3) Kuratorium für Verkehrssicherheit, 5020 Salzburg, Südtiroler Platz 11/2A
- 4) Kammer der gewerblichen Wirtschaft, Bezirksstelle Tamsweg, 5580 Tamsweg,
Friedhofstraße 6
- 5) Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 5: Gewerbe- und Verkehrsrecht,
Postfach 527, 5010 Salzburg
- 6) Anschlag an die Amtstafeln und Homepage
- 7) Akt